



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

2026

Neuenkirchen-Vörden, den 07.04.2026

Nr. 11

Online gestellt und somit verkündet am: 07.04.2026

**Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister**

**49434 Neuenkirchen-Vörden, 07.04.2026
Küsterstraße 4**

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet nördlich Feldbrügge“ in Hörsten

**hier: a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

**b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.
1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Gewerbegebiet nördlich Feldbrügge“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 ‚Gewerbegebiet nördlich Feldbrügge‘ grenzt an das bestehende Gewerbegebiet Fehrenkamp, befindet sich nördlich der Straße Feldbrügge und westlich der Bundesautobahn A 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Gewerbegebiet nördlich Feldbrücke“ kann nebst Entwurfsbegründung in der Zeit vom 15.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026 während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) von jedermann im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, im Obergeschoss (Bereich Bauamt), eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 05493/9871-0) eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o.g. Stelle schriftlich, per Fax (05493-9871-99) oder per E-Mail (bauleitplanung@neuenkirchen-voerden.de) eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unter bestimmten Voraussetzungen unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Die Unterlagen und Dokumente stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (www.neuenkirchen-voerden.de) unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich auch durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beim Rathaus Neuenkirchen und beim Rathaus in Vörden.

Brockmann